

EINE DER FÜHRENDEN ÖSTERREICHISCHEN ANWALTSKANZLEIEN FÜR TRANSPORTRECHT: HÖCHSTE SPEZIALISIERUNG



Dr. Schärmer
Anwaltskanzlei



Dr. Dominik Schärmer

RECHTSANWALT



... der richtige Zug zu Ihrem Recht!

www.transportrecht.at

ANWALTSKANZLEI DR. SCHÄRMER

Der richtige Zug zu Ihrem Recht!

Risikoeinstufungssystem | Verkehrsunternehmensregister | MUB-Datenbank

Wirtschaftskammer Wien

Die Transporteure

Wien, 05.04.2017

Ein schwerster Verstoß = Konzessionsentzugsverfahren





WOHER KOMMT DAS RISIKOEINSTUFUNGSSYSTEM?

- EU-Gemeinschaftsrecht: Richtlinie 2006/22 (Art. 9)
- Verpflichtung der Mitgliedstaaten zur Errichtung eines Systems für die Risikoeinstufung von Unternehmen
- Umsetzung der EU-Vorgaben im KFG



WEN TRIFFT DIE RISIKOEINSTUFUNG?

- alle inländischen Unternehmen,
- leer oder beladen auf öffentlichen Straßen für Beförderungen
 - mit Fahrzeugen der Güterbeförderung über 3,5 t Höchstmasse
 - mit Fahrzeugen der Personenbeförderung mit mehr als 8 Fahrgastplätzen
- auch Werksverkehr (!)



VERKEHRSUNTERNEHMERREGISTER – VUR

- Verkehrsunternehmerdatenbank (VUR-VDB)
- Kontrolldatenbank für das Risikoeinstufungssystem (VUR-KDB)
 - als Werkzeug für die Risikoeinstufung



RISIKOEINSTUFUNGSSYSTEM IM ÜBERBLICK

- Umsetzung im KFG (§ 103c KFG)
- Kriterien der Einstufung der Unternehmen:
 - relative Anzahl der Verstöße
 - Schwere der Verstöße
- Unternehmen mit hoher Risikoeinstufung werden strenger und häufiger geprüft (!)

„DATENFUTTER“ FÜR DIE KONTROLLDATENBANK

- rechtskräftige Bestrafungen der Lenker und Unternehmer wegen Delikten (gemäß § 103c Abs. 5 KFG)
 - welche Delikte das sind, wird später noch mit Beispielen erörtert
- Strafbehörde nimmt Eintragung bei den Daten des Unternehmers vor
 - Name und Geburtsdatum des Fahrers
 - Art und Schwere des Delikts
- Unternehmen, die nicht im VUR eingetragen sind, werden neu angelegt

„DATENFUTTER“ FÜR DIE KONTROLLDATENBANK

- Rechtsmittel gegen die Eintragung nicht möglich
- die Eintragung ist die Folge der Bestrafung
- Einspruch im Strafverfahren daher immer wichtiger
 - Bekämpfung der Qualifikation des vorgeworfenen Delikts
 - der Schweregrad des vorgeworfenen Delikts kann die Konzession kosten!
 - Fahrer müssen Unternehmer sofort informieren!!



„DATENFUTTER“ FÜR DIE KONTROLLDATENBANK

- „Unzuverlässigkeit“ eines Verkehrsleiters wird eingetragen
- Konsequenz: Berufsverbot als Verkehrsleiter in ganz Europa
 - Mitgliedstaaten können dies abrufen



„DATENFUTTER“ FÜR DIE KONTROLLDATENBANK

- Auch alle Positivkontrollen sind einzutragen (kein Verstoß festgestellt)
 - egal wie viele Gegebenheiten, Schaublätter kontrolliert wurden: 1 Kontrolle
- nur Straßenkontrollen
 - Betriebskontrollen werden nicht erfasst (weder positive noch negative)



RISIKOEINSTUFUNG DES UNTERNEHMENS

- laufende, tagesaktuelle, elektronische Ermittlung
- Ermittlung auf Basis
 - Anzahl und Schwere der in der KDB aufscheinenden Verstöße
 - Anzahl der Kontrollen
 - Zeitfaktor
- Ermittlungszeitraum: 3 Jahre

BERECHNUNGSFAKTOREN

Art und Schwere des Verstoßes

- sehr schwere Verstöße: Faktor 40
- schwere Verstöße: Faktor 10
- leichte Verstöße: Faktor 1



BERECHNUNGSFAKTOREN

zeitlicher Faktor

- Verstöße im letzten Jahr: Faktor 3
- Verstöße im vorletzten Jahr: Faktor 2
- Verstöße im vor vorletzten Jahr: Faktor 1



BERECHNUNGSBEISPIEL

Im letzten Jahr

5 sehr schwere, 6 schwere, 4 leichte, 6 Kontrollen

$5 \times 40, 6 \times 10, 4 \times 1 = 264 \times 3$ (Zeitfaktor) = **792**

Im vorletzten Jahr

1 sehr schwere, 2 schwere, 1 leichte, 4 Kontrollen

$1 \times 40, 2 \times 10, 1 \times 1 = 61 \times 2$ (Zeitfaktor) = **122**

Im vorvorletzten Jahr

2 sehr schwere, 8 schwere, 15 leichte, 4 Kontrollen

$2 \times 40, 8 \times 10, 15 \times 1 = 175 \times 1$ (Zeitfaktor) = **175**

$792 + 122 + 175 = 1089:14$ (Kontrollen) = **77**

ALLES IM GRÜNEN BEREICH?

- grüner Bereich = geringe Risikoeinstufung
 - Wert liegt im Bereich der unteren 30 % aller erfassten Unternehmen
- mittlere Risikoeinstufung
- roter Bereich = hohe Risikoeinstufung
 - Wert liegt im Bereich der oberen 20 % aller erfassten Unternehmen
- Gesamtvergleich zwischen allen in der KDB erfassten Unternehmen



DATENVERWENDUNG, AUSKUNFT, ANFRAGE



- Behörden und Arbeitsinspektion können jederzeit die Daten zur Risikoeinstufung abfragen
- Risikoeinstufung dient ausschließlich für die Kontrolle der Unternehmen
- jedes Unternehmen kann Auskunft über die eigene Risikoeinstufung verlangen
 - Auskunft, ob grün, Mittel oder rot

BEISPIEL FÜR EINE KONKRETE AUSKUNFT

Von: #BH LF Strafen <Strafen.BHLF@noel.gv.at>
Datum: 15. Dezember 2016 um 13:47:19 MEZ
An:
Betreff: Auskunft bezüglich Risikoeinstufung

Sehr geehrter Herr ...!

Zu Ihrer Anfrage vom 13. Dezember 2016 zu oben angeführten Betreff wird mitgeteilt, dass in der Kontrolldatenbank (Risikoeinstufungssystem; VUR.KDB)
Für die Firma - Grün 7,16 - und
Für die - Grün 10,00 - aufscheint.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Bezirkshauptmann

Bezirkshauptmannschaft Lilienfeld
Fachgebiet Strafen
Am Anger 2
3180 Lilienfeld
Tel.: +43(0) 2762/9025 DW 31350
Fax: +43(0) 2762/9025 - 31341
E-Mail: strafen.bhlf@noel.gv.at

1 SCHWERSTER VERSTOß = ENTZIEHUNGSVERFAHREN



- neue EU Verordnung mit Wirkung ab 1. Jänner diesen Jahres (VO EU 2016/403)
 - ursprüngliche „Todsündenliste“ wird erweitert
 - aus ursprünglich 7 gelisteten Verstößen werden nun 130 gelistete Verstöße
 - Bewertungssystem für alle schwerwiegenden Verstöße gegen Unionsvorschriften im gewerblichen Straßenverkehr
 - Unterteilung der häufigsten Verstöße in 3 Kategorien (Anlage I VO EU 2016/403)

1 SCHWERSTER VERSTOß = ENTZIEHUNGSVERFAHREN



- SI (serious infringement) = schwerwiegender Verstoß
- VSI (very serious infringement) = sehr schwerwiegender Verstoß
- **MSI (most serious infringement) = schwerster Verstoß**

WAS FÜHRT IN DER PRAXIS ZWINGEND BEIM ERSTEN MAL ZUM ENTZIEHUNGSVERFAHREN?



- Überschreitung der Höchstlenkzeiten in der Woche oder Doppelwoche um 25 %
- Überschreitung der zulässigen Tageslenkzeit um mindestens 50 %, also 4,5 bzw. 5 Stunden Überlänge
- Fahrten mit manipulierten Fahrtenschreiber, Fälschung der Schaublätter oder der Fahrerdaten
- Einsatz einer gefälschten oder erschlichenen Fahrerkarte

WAS FÜHRT IN DER PRAXIS ZWINGEND BEIM ERSTEN MAL ZUM ENTZIEHUNGSVERFAHREN?



- Einsatzkarte eines anderen Fahrers
- Fahrten ohne gültige EU Lizenz
- Überschreitung des höchstzulässigen Gewichtes um 20 % (N2) (Baustellen, Holztransporte!!)
- Überschreitung des höchstzulässigen Gewichtes um 25 % (N3) (Baustellen, Holztransporte!!)

BEWEIS DER ZUVERLÄSSIGKEIT IM ENTZIEHUNGSVERFAHREN TROTZ SCHWERSTEM VERSTOß?



- Trotz Todsünde kann in Einzelfällen Gericht von Zuverlässigkeit überzeugt werden
 - zB Beförderung von Personen oder Gütern ohne gültige Gemeinschaftslizenz wegen fehlerhafter Annahme von Werkverkehr
 - es muss sich um einen „Ausreißer“ handeln und das Entscheidungsorgan von der Zuverlässigkeit überzeugt werden
 - tatsächlich eigenwillige einmalige Handlung des Fahrers

- Voraussetzung: Nachweis für gut organisierte Betriebsabläufe (Stichwort: Kontrollsystem)

BESTEHT EIN RISIKO AUF ENTZUGSVERFAHREN WIRKLICH NUR BEI SCHWERSTEN VERSTÖßEN?

- Nein!
- Ein Verstoß wird in der Praxis leider zu schnell als schwerwiegender eingestuft
- Beispiele einer völlig falschen technischen Einstufung als schwerwiegender Verstoß
 - ungleiche Bremswirkung, weil Bremsanlage noch nicht warm genug war etc.

BESTEHT EIN RISIKO AUF ENTZUGSVERFAHREN WIRKLICH NUR BEI SCHWERSTEN VERSTÖßEN?

- Behauptung einer Überschreitung des Radlagerspiels, obwohl die Herstellerangaben nicht vermessen wurden
- darf der Fahrer 9 Stunden täglich fahren: Schwerwiegend bei 10 Stunden, sehr schwerwiegend bei 11
- Verstöße im Zusammenhang mit Fahrtenschreiber, Fahrkarte oder Schaublätter werden fast ausnahmslos als sehr schwerwiegend eingestuft

BESTEHT EIN RISIKO AUF ENTZUGSVERFAHREN WIRKLICH NUR BEI SCHWERSTEN VERSTÖßEN?

- Wiederholte Verstöße desselben Schweregrades sind in einen Verstoß der nächsthöheren Stufe umzurechnen
 - 3 Verstöße der 1. Stufe pro Fahrer pro Jahr ergeben einen Verstoß der nächsthöheren, mittleren Stufe
- das bedeutet weiters für die Praxis:
 - 3 mittlere Verstöße pro Fahrer pro Jahr (3 Verstöße der Klasse VSI) = 1 schwerster Verstoß (MSI)
 - **Einleitung Entziehungsverfahren**
- **Faustregel: Ein schwerster Verstoß (MSI)= Einleitung eines Entziehungsverfahrens**



„MANNSCHAFTSSPORT“



- das „Rennteam“ ist entscheidend
- es wird ein Durchschnittswert im rollierenden Jahr gebildet
 - Verstöße desselben Schweregrades werden zusammengerechnet
 - Summe wird durch die durchschnittliche Zahl der Fahrer geteilt
- Fazit: Fuhrpark mit 10 Fahrern, 30 VSI (= sehr schwerwiegende Verstöße)
 - $30 \text{ VSI} / 10 = 1 \text{ MSI}$ (schwerster Verstoß)
 - **Einleitung des Entziehungsverfahrens**

AUSBLICK IN DIE ZUKUNFT

- weitere Verschärfung mit 20.5.2019
- Risikoeinstufungssystem wird erweitert (§ 103c Abs1 Z3 KFG)
 - auf technische Mängel, Ladungssicherungsmängel
 - die bei Unterwegskontrollen festgestellt werden



HAUSAUFGABEN, PRAXISTIPPS

- Es geht um die Existenz, Qualitätslevel muss daher massiv angehoben werden
- Betriebsabläufe genau kontrollieren, Stichwort: Kontrollsystem
- Eventuell Beratung mit SV sowie einem spezifizierten Anwalt, der die Abläufe in der Praxis kennt
- Trotz Fahrermangel: Notwendigkeit schwarze Schafe auszumisten (sofort bei schwersten Verstößen!)
- Ordentliches Rechtsschutzprodukt eindecken



HAUSAUFGABEN, PRAXISTIPPS



- Fahrer müssen ausnahmslos verpflichtet werden, Strafen zu melden. Behördenstücke am ersten Tag an den Unternehmer übergeben!
- Regelmäßige Abfrage über Einstufung!
- Verwaltungsstrafen sind oft auch hinsichtlich der Einstufung des Verstoßes zu bekämpfen (VSI, MSI, SI)
 - die Einstufung des Verstoßes zu einer niedrigeren Verstoßgruppe kann entscheidend sein
 - ohne RS-Versicherung hohe Kosten: Minimum € 2.000,- ist €3.000,- Vertretungskosten pro Verfahren

Dr. Schärmer
Anwaltskanzlei



Dr. Dominik Schärmer

RECHTSANWALT



... der richtige Zug zu Ihrem Recht!

www.transportrecht.at

Aktuelle Transportnews:

Anmeldung zum Newsletter auf

http://www.schaermer.com/?page_id=14



**Danke für Ihre
Aufmerksamkeit.**

Adresse

**Ungargasse 15/5
1030 Wien
Österreich**

Telefon

**Tel.: +43. 1. 3100246
Fax: +43. 1. 3100246.18**

Online

www.transportrecht.at